

Satzung des Vereins" Landheim Sophienschule e. V."

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landheim Sophienschule e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein betreibt das in 29313 Hambühren, Nienburger Straße 15, gelegene Landheim der Sophienschule Hannover. Der Verein will durch Aufenthalte von Schülerinnen und Schülern im Landheim den Schulunterricht ergänzen durch Förderung der musischen, sportlichen und gemeinschaftsfördernden Bildung sowie durch Erziehung zu einer verantwortlichen Haltung gegenüber der Umwelt.
- (2) Das Landheim steht vorrangig den Schülerinnen und Schülern der Sophienschule zur Verfügung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ferner dürfen sie bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Auch darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Vereinszweck (§ 2) dienen will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand des Vereins erworben. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Zustimmung durch deren gesetzliche Vertreter.
- (3) Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt in der Regel, wenn keines der Kinder des Mitgliedes die Sophienschule mehr besucht, es sei denn, das Mitglied erklärt ausdrücklich seine weitere Mitgliedschaft. Dies kann auch durch weitere Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, bei Minderjährigen durch deren gesetzliche Vertreter.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - in grober Weise gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt,
 - die Interessen des Vereins schädigt oder
 - trotz zweimaliger Mahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen nicht nachgekommen ist.

Satzung des Vereins" Landheim Sophienschule e. V."

- Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Frist von vier Wochen seit Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8).
- (2) Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von einem Zehntel der Mitglieder statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem(der) Vorsitzenden, bei dessen(deren) Verhinderung von dem(der) stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit vierzehntägiger Frist einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder und der(die) Vorsitzende oder der(die) stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der(die) Vorsitzende, bei dessen(deren) Verhinderung der(die) stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage dem Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (5) Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied des Vereins eine Stimme. Beschlüsse, soweit sie nicht Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem(der) Leiter(in) der Versammlung sowie dem(der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist. Darin sind die Ergebnisse von Wahlen zahlenmäßig und Beschlüsse im Wortlaut zu verzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahlen zum Vorstand,
- die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die der Elternschaft angehören sollen, jedoch nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- die Höhe der Beiträge,
- die Jahresrechnung.
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss,

Satzung des Vereins" Landheim Sophienschule e. V."

- den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben ggf. auch nach Ablauf Ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem(der) Vorsitzenden, dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier Beisitzer(inne)n. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll dem Lehrerkollegium der Sophienschule angehören. Bei vorzeitigem Ausscheiden des(der) Vorsitzenden oder des(der) stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Vorstand unverzüglich aus seinen Reihen eine(n) Nachfolger(in). Wird die Mindestzahl an Beisitzern unterschritten, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Der Verein wird durch den(die) erste(n) Vorsitzende(n) und oder den(die) Stellvertreter(in) oder ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins; er hat der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
- (4) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu zwei Geschäftsführer(innen) bestellen. Deren Befugnisse sind in einer Dienstanweisung festzulegen. Die Geschäftsführer(innen) sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (5) Im Geschäftsjahr finden mindestens zwei Vorstandssitzungen statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Einladungsfrist von zehn Tagen durch den(die) Vorsitzende(n), bei dessen(deren) Verhinderung durch den(die) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder – darunter der(die) Vorsitzende oder der(die) stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des(der) Vorsitzenden.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem(der) Vorsitzenden oder dem(der) stellvertretenden Vorsitzenden und dem(der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes und Geschäftsführer(innen) sind ehrenamtlich tätig und erhalten nur ihre Auslagen ersetzt

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, ausschließlich zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Vereins verbleibende Vermögen an den „Verein der Eltern und Freunde der Sophienschule e.V.“ mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Geltung anderer Vorschriften

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Satzung des Vereins" Landheim Sophienschule e. V."

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.02.2006 beschlossen.